

Landgericht Berlin

Az.: 10 O 52/21



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

|
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.: 34436-21/Ha/CR

gegen

Santander Consumer Bank AG, vertreten durch d. Vorstand, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Streitbürger PartGmbB**, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Gz.: 50/wa/21/0625

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 10 - durch den Richter am Landgericht Busson als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2021 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin wegen des erklärten Widerrufs vom 13.2.2020 nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 16.11.2020 (Nettodarlehensbetrag 17.373,03 EUR, verpflichtet ist.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin schloss bei der Beklagten einen Verbraucherdarlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von 17.373,03 EUR und einen Sollzinssatz in Höhe von 6,774 % p.a.

Vom Nettodarlehensbetrag umfasst war ein einmaliger Betrag von 2.130,70 EUR für den Beitritt der Klägerin zu einer von der Beklagten unterhaltenen Gruppenversicherung in Bezug auf Ratenschutz.

Im Zeitpunkt der Anbahnung und des Abschlusses des Darlehensvertrages nahm die Beklagte am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ teil. Wegen des auszugswweisen Inhalts der Schlichtungsordnung wird auf S.3 bis 7 des Schriftsatzes der Klägerin vom 7.12.2021 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 13.2.2020 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten den Widerruf ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Erklärung. Die Beklagte wies diesen Widerruf als unwirksam zurück.

Die Klägerin behauptet, wenn sie den Abschluss des Absicherungsvertrages nicht akzeptiert hätte, hätte die Beklagte den Darlehensvertrag nicht abgeschlossen. Die Beklagte habe zum Abschluss des Darlehensvertrages ferner verlangt, dass die Klägerin einen Bausparvertrag mit der Wüstenrot Bausparkasse schließe.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Pflichtangaben seien nicht ordnungsgemäß erteilt.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Klägerin wegen des erklärten Widerrufs vom 13.2.2020 nicht zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen gemäß Darlehensantrag vom 16.11.2020 (Nettodarlehensbetrag 17.373,03 EUR,)

verpflichtet sei.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

Sie beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, im Darlehensvertrag seien alle gesetzlich angeordneten Pflichtangaben ordnungsgemäß enthalten.

Auch auf die Möglichkeit des außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens sei im Darlehensvertrag ordnungsgemäß hingewiesen worden.

Etwas Anderes ergebe sich nicht aus der Entscheidung des EuGH vom 9.9.2021, C 33/20.

Soweit nach der Entscheidung des EuGH diejenigen Voraussetzungen anzugeben seien, deren Nichtbeachtung zur endgültigen Ablehnung des Antrages ohne Möglichkeit der Mängelbeseitigung führe, so ergebe sich aus § 5 Nr.3 der Verfahrensordnung, dass im Falle eines mangelhaften Schlichtungsantrages die Geschäftsstelle hierauf hinweise und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gebe, so dass eine Fallkonstellation, welche einen unmittelbaren Rechtsverlust zur Folge habe, hier nicht gegeben sei.

Jedenfalls stehe dem Widerruf das Verbot unzulässiger Rechtsausübung und die Verwirkung entgegen. Der Widerruf sei rechtsmissbräuchlich. Dies folge aus der missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsposition.

Es sei unverhältnismäßig, an das Fehlen von Pflichtangaben, die ihrer Art nach nicht geeignet seien, die Möglichkeit des Verbrauchers zu beeinträchtigen, den Umfang seiner Verpflichtungen einzuschätzen, schwerwiegende Sanktionen für den Kreditgeber zu

knüpfen.

Eine Fehlerhaftigkeit einer Pflichtangabe führe nicht dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt. Dies sei vielmehr nur beim Fehlen von Pflichtangaben der Fall

Wegen des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 29 ZPO. Denn im Streit ist vorliegend, ob die Klägerin zu einer Zahlung verpflichtet ist. Nach §§ 269, 270 BGB ist eine Zahlungspflicht in der Regel am Sitz des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erfüllen. Dieser liegt in Berlin.

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage folgt aus § 256 Abs.1 ZPO. Das rechtliche Interesse der Klägerin an der begehrten, negativen, Feststellung folgt aus dem Gesichtspunkt der Rechtsberühmung. Die Beklagte macht geltend, dass ihr gegenüber der Klägerin weiterhin Ansprüche auf Zins und Tilgung zustehen.

II.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Denn der Darlehensvertrag ist durch den von der Klägerin unter dem 13.2.2020 erklärten Widerruf in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgewandelt worden.

Im Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs hat die zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs.2 BGB noch nicht zu laufen begonnen.

Denn die Widerrufsfrist beginnt nicht zu laufen, bevor die Pflichtangaben gemäß § 492 Abs.2 BGB erteilt worden sind.

Die Beklagte hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß über die Pflichtangabe nach § 492 Abs.2 BGB i.V. mit Art.247 § 7 Abs.1 Nr.4 EGBGB ordnungsgemäß informiert.

Soweit im Darlehensvertrag unter Ziffer „V. Darlehensbedingungen“, im Unterabschnitt 1.1 auf das außergerichtliche Rechtsbehelfs- und Beschwerdeverfahren hingewiesen ist, genügt dies nicht den Anforderungen an eine klare und prägnante Belehrung. Nach der Entscheidung des EuGH vom 9.9.2021, C 33/20, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Verbraucher u.a. über die formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, informiert wird.

Es erscheint naheliegend, zu diesen formalen Voraussetzungen auch die negativen Voraussetzungen zu zählen, mithin Punkte, deren Vorliegen dem Rechtsbehelf entgegenstehen.

Wie sich aus S.3 des Schriftsatzes der Klägerin vom 7.12.2021 ergibt, ist in der Schlichtungsordnung enthalten, dass eine Schlichtung durch den Ombudsmann nicht stattfindet, wenn der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird. Ferner findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt, wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Zwar müssen nach der vorgenannten Entscheidung des EuGH die formalen Voraussetzungen nur erfüllt sein, wenn ihre Nichtbeachtung zur endgültigen Ablehnung des Begehrens, ohne Möglichkeit der Mängelbehebung, führt. Dies ist aber bei den oben angeführten negativen Voraussetzungen der Fall. Hat nämlich der Darlehensnehmer schon Klage eingereicht, dann führt dieser Umstand zur endgültigen Ablehnung des Begehrens im Schiedsverfahren, ohne dass der Darlehensnehmer dieses Hindernis noch beseitigen könnte. Gleiches gilt, wenn der Darlehensnehmer während des Schiedsverfahrens Klage einreicht. Auch dies würde nach der Schlichtungsordnung zur endgültigen Ablehnung des Verfahrens führen, ohne dass der Darlehensnehmer das Hindernis beseitigen könnte. Entsprechendes gilt, wenn ein Prozesskostenhilfesuch des Darlehensnehmers mangels Erfolgsaussichten zurückgewiesen worden ist. Auch dieses Hindernis könnte der Darlehensnehmer im Rahmen eines eingereichten Beschwerdeverfahrens nicht mehr beseitigen.

Die Berufung der Klägerin auf die unzureichende Erfüllung der Pflichtangabe ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer geringfügigen Unrichtigkeit der Angabe rechtsmissbräuchlich.

Insoweit ist zu bedenken, dass es sich nicht um eine geringfügige Unrichtigkeit handelt, sondern um eine Unrichtigkeit, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition des Darlehensnehmers haben kann. Meint der Darlehensnehmer, dass er Ansprüche gegen die Bank hat, so würde er bei ordnungsgemäßer Erteilung der Pflichtangabe im Zweifel zuerst das Schlichtungsverfahren bemühen und erst im Falle dessen Erfolglosigkeit staatliche Gerichte anrufen, um sich beide Optionen offenzuhalten. Weiß er aber nicht um die oben beschriebenen negativen Voraussetzungen, besteht die Gefahr, dass er aus Unkenntnis zunächst die staatlichen Gerichte anruft und dann ggf. sich damit den Weg zum Schlichtungsverfahren verschließt.

Bei der Gewichtung einerseits der Erheblichkeit der Fehlerhaftigkeit der Pflichtangabe und andererseits der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Beklagte ist zu bedenken, dass die Beklagte ihrerseits im Falle des Widerrufs vorliegend nicht schutzlos ist, sondern trotz des Widerrufs Ansprüche auf Wertersatz in Gestalt der marktüblichen Zinsen aus § 357 a Abs.3 S.1 BGB hat.

Im Hinblick darauf scheidet auch ein Verwirkung aus, zumal keine konkreten Anhaltspunkte

für die Beklagte dafür bestanden, dass die Klägerin ihr Widerrufsrecht nicht mehr ausüben würde.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Busson
Richter am Landgericht

Verkündet am 15.12.2021

Wolff, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.02.2022

Wolff, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle